

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß im Gebiet der Gemeinde Ense, Ortsteil Niederense

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I 1956 S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften vom 25.07.1986 (BGBl 1986 S. 1169) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (Zust VO Altg) vom 06.02.1973 (GV NW S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.11.1983 (GV NW S. 548) und den §§ 25 ff des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am 14.05.1987 für den Bereich der Gemeinde Ense folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen in jedem Jahr am Sonntag vor Allerheiligen aus Anlaß des "Allerheiligenmarktes" in Ense, Ortsteil Niederense, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Deutsche Mark geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Ense, den 22.05.1987

Fahle
Gemeindedirektor